

Anlage D3

Fiktionsbescheinigung nach § 81 Abs. 5 Aufenthaltsgesetz

– Klebeetikett –

F 00000000 **Fiktionsbescheinigung**

für
gültig bis
Bezeichnung des vorgelegten
Identitätsdokuments:
Dokumenten-Nr.:
Ausländerbehörde:

(Siegel)

Im Auftrag, Unterschrift

Bundesdruckerei 2004 Art.-Nr. 163 412

DEUTSCHLAND



– 6 –

Seriennummer des Klebeetiketts:

(Erstausstellung)

(1. Verlängerung)

(2. Verlängerung)

Nebenbestimmungen:

Bundesdruckerei 2004, Art.-Nr. 163 122

Fiktionsbescheinigung

Auf Seite 5 ist stets das in dieser Anlage wiedergegebene Klebeetikett aufzukleben, das nicht ohne diesen Trägervordruck verwendet werden darf. Bei Verlängerungen ist ein neues Klebeetikett zu verwenden. Es dürfen bis zu zwei Verlängerungen mit demselben Trägervordruck vorgenommen werden. Jeweils ist die Seriennummer des Klebeetiketts auf Seite 6 einzutragen. Jede dieser Eintragungen ist mit einem Dienststempel zu bestätigen.

- 2 -

Name _____

Vorname _____

Geburtsdatum _____

Staatsangehörigkeit _____



Die Inhaberin/der Inhaber genügt mit dieser Bescheinigung nicht der Passpflicht.

L 0000000



- 3 -

L 0000000

Die Inhaberin/der Inhaber dieser Bescheinigung hat bei der unten genannten Behörde die Erteilung/Verlängerung eines Aufenthaltstitels beantragt.*

Bis zur Entscheidung der Ausländerbehörde über diesen Antrag gilt

- der Aufenthalt als erlaubt (§ 81 Abs. 3 Satz 1 AufenthG),*
- die Abschiebung als ausgesetzt (§ 81 Abs. 3 Satz 2 AufenthG),*
- der Aufenthaltstitel als fortbestehend (§ 81 Abs. 4 AufenthG).*

*Nicht Zutreffendes bitte streichen

Diese Bescheinigung wird mit Ablauf des im Klebeetikett (Seite 5) genannten Gültigkeitsdatums ungültig.

- 4 -

L 0000000

Diese Bescheinigung gilt nur in Verbindung mit

Bezeichnung des Identitätsdokumentes _____

ausgestellt am _____

von _____
Behörde, Staat

Serien-Nr. _____

Ausstellende Behörde (Bezeichnung, Ort) _____

Im Auftrag _____

(Siegel)

Datum, Unterschrift _____